

Tarifbereich/ Branche	Lederwaren-, Kunststoffwaren- und Kofferindustrie
-----------------------	--

Tarifvertragsparteien/Ansprechpartner

Bundesverband der Schuh- und Lederwarenindustrie e.V., Reinhardtstr. 14, 10117 Berlin
 Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie, Landesbezirk Nordrhein,
 Paul-Thomas-Str. 58, 40599 Düsseldorf
 Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie, Landesbezirk Westfalen,
 Alte Hattinger Str. 19, 44789 Bochum

Fachlicher Geltungsbereich

Die Tarifverträge gelten für Betriebe, die Waren oder Vorprodukte aus Leder, aus Kunststoffen - gleich ob starr oder flexibel, beschichtet oder mehrschichtig - aus beschichteten oder unbeschichteten Geweben, Gewirken oder Gestriken, Vliesen, aus Pappen, Vulkanfiber, sowie aus Holz, Metall, Bast, Stroh oder anderen geeigneten Materialien herstellen, insbesondere Täscher-, Feinsattler- und Sattlerwaren; Reiseartikel und Koffer aller Art; Etais und Kulturtaschen; Schülerartikel (Ranzen etc.); Schreibtischartikel; Bilderrahmen; Geschenkartikel; Büroorganisationsartikel; Sport- und Jagdausrüstungsartikel sowie sonstige Ausrüstungsartikel aller Art; Reitartikel und Tiergeschirre; Rucksäcke, Gamaschen, Schonbezüge, Arbeiterschutzartikel und andere Sicherheitsartikel; Gürtel, Beriemungen aller Art - auch Flechtriemen, Schnürriemen, Peitschenriemen; Belederungen aller Art, auch aus Ersatzmaterial; Uhrarmbänder, Lederknöpfe, Hosenträgergarnituren und verwandte Artikel, Behälter für Musikinstrumente; andere Behälter sowie Auskleidungen aller Art; tiefgezogene Formteile; Planen, Bespannungen, Zelte, Traglufthallen; Schichtstoff-Formate-Zuschnitte und Stanzteile, Profile und Profilrahmen, Dichtungen; ferner für Schärfereien, Flechtereien; Präge- und Pressereibetriebe. Sie gelten auch für Betriebsabteilungen in fachfremden Betrieben.
 Sie gelten **nicht** für Schuh- und Handschuhindustrie; für Hersteller von Flechtriemen, Lederschuhriemen und Einfaßbändern, für die eigene Fabrikation in Betrieben, die überwiegend Schuhe und Schuhteile herstellen.

Laufzeit des Manteltarifvertrages: gültig ab 01.04.2013 - kündbar zum 31.12.2013 (gewerbl. AN/Azubi)
 gültig ab 01.07.2016 - i.d.F. vom 18.07.2023 (Angestellte/Azubi)

Laufzeit des Entgelttarifvertrages: gültig ab 01.08.2023 - kündbar zum 31.07.2025
 (einschl. Ausbildungsvergütungen)

Anzahl der Entgeltgruppen: 8

Differenzierung der Entgeltgruppen nach: Lebensalter: nein / Beschäftigungsdauer: ja

Höhe der Monatsentgelte für gewerbliche Arbeitnehmer/-innen und Angestellte

ab 01.08.2023

ab 01.10.2024

Unterste Entgeltgruppe

Arbeitnehmer/-innen, die einfache Tätigkeiten z.B. in der Produktion und Logistik verrichten, die nach kurzer Anlernzeit von bis zu 2 Wochen ausgeübt werden können.

2.100,00 €

2.200,00 €

Arbeitnehmer/-innen, die Tätigkeiten verrichten, für die Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die nach kurzer Anlernzeit von 2 bis 6 Wochen ausgeübt werden.

2.150,00 €

2.250,00 €

Einstieg nach Ausbildung

Arbeitnehmer/-innen, die nach allgemeinen Anweisungen Tätigkeiten verrichten, für die Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die in der Regel durch eine einschlägige abgeschlossene 3-jährige Berufsausbildung oder gleichgestellten Ausbildungsberuf erworben werden oder durch entsprechende umfangreich erworbene Fachkenntnisse und eine längere in der Regel mehrjährige Berufspraxis

nachzuweisen sind.

Anfangssatz	2.382,00 €	2.482,00 €
Zwischensatz 4 Jahre	2.766,00 €	2.866,00 €
Endsatz 7 Jahre	3.132,00 €	3.232,00 €

Im Kunststoff-/Automotivbereich erfolgt die Ersteingruppierung nach erfolgreichem Abschluss einer mindestens 3-jährigen Berufsausbildung bei entsprechend gutem Ergebnis in diese Entgeltgruppe - Zwischensatz (bisher nach 4 Jahren). Diese Regelung gilt nicht für den Bereich Lederwaren, Kindersitze und Kofferindustrie.

Höchste Entgeltgruppe

Arbeitnehmer/-innen, die im Rahmen allgemeiner Richtlinien selbständig und verantwortlich ein besonderes umfangreicheres Sachgebiet, einen Fachbereich oder ein Team mit Weisungsbefugnis führen, zu der in der Regel eine abgeschlossene, einschlägige Ausbildung an einer kaufmännischen oder technischen Fachhochschule/Hochschule und die darüber hinaus eine einschlägige Berufserfahrung erfordert. Die Berufsausbildung kann durch aufgrund einer entsprechenden Berufserfahrung erworbene gleichwertige Kenntnisse ersetzt werden.

4.332,00 € bis 4.706,00 €	4.432,00 € bis 4.806,00 €
---------------------------	---------------------------

Höhe der Monatsentgelte für Meister

ab 01.08.2023	ab 01.10.2024
----------------------	----------------------

Unterste Entgeltgruppe

Meister mit einem Aufsichts- oder Arbeitsgebiet, die für den ihnen zugewiesenen Führungsbereich die Verantwortung tragen.

3.764,00 € bis 4.189,00 €	3.864,00 € bis 4.289,00 €
---------------------------	---------------------------

Höchste Entgeltgruppe

Meister, die Tätigkeiten ausüben, die mehr Selbständigkeit und Erfahrung erfordern und die weisungsbefugt gegenüber Arbeitnehmern anderer Entgeltgruppen oder weiteren Meistern sind.

4.332,00 € bis 4.706,00 €	4.432,00 € bis 4.806,00 €
---------------------------	---------------------------

Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung

ab 01.08.2023

1. Ausbildungsjahr	1.050,00 €
2. Ausbildungsjahr	1.090,00 €
3. Ausbildungsjahr	1.120,00 €
4. Ausbildungsjahr	1.170,00 €

Wöchentliche Regelarbeitszeit

39 Stunden

Urlaubsdauer

30 Arbeitstage

zusätzliches Urlaubsgeld

2 Wochenverdienste (gewerbliche Arbeitnehmer und gewerbl. Auszubildende)
46 % eines Monatsverdienstes bzw. einer Ausbildungsvergütung (Angestellte)

Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld)

60 % eines Monatsverdienstes bzw. einer Ausbildungsvergütung

Vermögenswirksame Leistung

39,88 € Arbeitgeberanteil monatlich
Auszubildende erhalten 19,94 € monatlich.